

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2031

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2031



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Änderung des Asylgesetzes Position der SKOS

- Die SKOS anerkennt die Notwendigkeit von verkürzten Asylverfahren. Sie fördern die berufliche Integration von jenen Personen, die in der Schweiz bleiben dürfen. Dadurch werden die Sozialhilfequote im Asylbereich gesenkt und die Sozialausgaben verringert.
- Verkürzte Asylverfahren sind nur dann mit unserer Rechtsordnung vereinbar, wenn sie in fairer Weise durchgeführt werden. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, ist die Rechtsberatung und Rechtsvertretung für betroffene Personen notwendig.
- Die SKOS unterstützt die Asylgesetz-Revision und empfiehlt sie am 5. Juni 2016 zur Annahme.

Am 5. Juni 2016 wird über eine Revision des Asylgesetzes abgestimmt. Ein wesentliches Ziel der Vorlage ist, die Mehrheit der Asylverfahren in einem raschen und rechtsstaatlich korrekten Verfahren abzuschliessen, solange die Asylsuchenden in Bundeszentren untergebracht sind. Die Verfahren sollen gestrafft werden, indem sie von den zuständigen Behörden direkt in den Bundeszentren durchgeführt und die Bearbeitungsfristen für Asylgesuche verkürzt werden. Um sicherzustellen, dass die Verfahren trotz kurzer Fristen rechtskonform durchgeführt werden, sollen Asylsuchende für das Verfahren einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung erhalten. Aus Sicht der Sozialhilfe sind folgende Überlegungen besonders von Bedeutung:

Beschleunigte Asylverfahren verringern die Sozialausgaben

Wer als Flüchtling oder vorläufig aufgenommene Person längerfristig in der Schweiz bleiben darf, soll grundsätzlich selber für sich sorgen können. Voraussetzung dafür ist eine rasche berufliche Integration, die in den meisten Kantonen aber erst nach Abschluss eines Asylverfahrens angegangen werden kann. Nach heutigem Recht haben diese Verfahren im Jahr 2014 durchschnittlich länger als 400 Tage gedauert, wenn negative Entscheide angefochten wurden sogar bis zu 750 Tage. Währenddessen verstreicht ungenutzte Zeit, was die spätere Arbeitsintegration erschwert und massgebend zu einer hohen Sozialhilfequote im Asylbereich beiträgt.

Die Asylgesetz-Revision sieht vor, dass sich die Mehrheit der Asylgesuche in einem beschleunigten Verfahren innerhalb von 140 Tagen abschliessen lässt. Während dieser Zeit würden die Asylsuchenden in Bundeszentren betreut. Auch wenn vertiefte Abklärungen notwendig sind, sollen die Verfahren maximal innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Es würde demnach bedeutend früher geklärt, wer längerfristig in der Schweiz bleiben darf. Damit würde eine zentrale Empfehlung der SKOS erfüllt, um die tiefe Erwerbsquote von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen zu erhöhen und die steigende finanzielle Belastung für Kantone und Gemeinden zu entschärfen (vgl. Diskussionspapier «Arbeit statt Sozialhilfe» vom 27. November 2015).

Rechtsschutz ist unerlässliche Voraussetzung für beschleunigte Asylverfahren

Auch im Asylbereich gilt der Anspruch auf ein faires Verfahren. Um dies zu gewährleisten, müssen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ihre Asylgründe angemessen darlegen können. Mit der Revision würden die Fristen im Asylverfahren jedoch bedeutend verkürzt. Damit die Gesuche dennoch in einem rechtsstaatlich korrekten Verfahren beurteilt werden, sind flankierende Massnahmen vorgesehen. Insbesondere soll für das Verfahren ein Anspruch auf kostenlose juristische Beratung und Vertretung bestehen.

Die juristische Beratung und Vertretung ist eine Voraussetzung für die korrekte Durchführung von beschleunigten Asylverfahren. Die Befürchtung, dass unentgeltlicher Rechtsschutz zu einer «Beschwerdeflut» führen könnte, haben die Erfahrungen aus dem Testbetrieb in Zürich widerlegt. Im Testbetrieb konnte die Anzahl der Rekurse gegenüber den heutigen Verfahren sogar deutlich gesenkt werden. Zudem hat sich gezeigt, dass Rechtsberatung und Rechtsvertretung für die raschen Verfahren ein wesentlicher Erfolgsfaktor sind.

Fazit und Empfehlung

Die vorgeschlagene Revision sorgt für eine Straffung der Asylverfahren und begünstigt eine frühere berufliche Integration von Asylsuchenden. Diese Integration ist wichtig, damit Betroffene für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen können und das Sozialsystem dadurch entlastet wird. Ein Scheitern der Revision hätte weitreichende Konsequenzen, die über die Neustrukturierung des Asylbereichs hinausreichen. Die Ablehnung würde nämlich auch jene Änderungen betreffen, die im Juni 2013 vom Volk bereits angenommen wurden¹.

Das Gesamtpaket der Asylgesetz-Revision enthält verschiedene Bestimmungen, die von der SKOS nicht allesamt unterstützt werden. Angesichts der steigenden Asylzahlen kommt der Neustrukturierung und Beschleunigung der Verfahren jedoch ein besonderes Gewicht zu. In dieser Hinsicht schafft die Revision wichtige Verbesserungen. Die SKOS unterstützt daher das revidierte Asylgesetz und empfiehlt es am 5. Juni 2016 zur Annahme.

Bern, 18. April 2016

¹ *Hintergründe zur Änderung des Asylgesetzes:*

Die anstehende Revision kombiniert zwei unterschiedliche Vorlagen 1 und 2, von der nur letztere wirklich neu ist. Über «Vorlage 1» wurde bereits im Juni 2013 eine Abstimmung durchgeführt. Damals hat sich eine grosse Mehrheit der Stimmbürgerinnen und -bürger dafür ausgesprochen, u.a. das Botschaftsasyl abzuschaffen und Wehrdienstverweigerern kein Asyl mehr zu gewähren. Die Bestimmungen gelten jedoch nur befristet bis September 2019 und bedürfen noch einer Zustimmung des Parlaments.

Die Beschleunigung von Asylverfahren sowie kostenlose Rechtsberatung und -vertretung sind Hauptpunkte der «Vorlage 2». Das Parlament hatte sich entschieden, die Arbeiten daran mit der noch offenen Zustimmung zu Vorlage 1 zu verknüpfen. Aufgrund dieser Verknüpfung betrifft das ergriffene Referendum nicht nur die umstrittenen Themen der Vorlage 2, sondern auch die definitive Zustimmung zur Vorlage 1. Wenn die Revision des Asylgesetzes abgelehnt wird, treten die bereits vom Volk befürworteten Neuerungen im September 2019 wieder ausser Kraft.